

Ressort: Finanzen

EuGH stärkt Arbeitnehmerrechte in kirchlichen Einrichtungen

Luxemburg, 11.09.2018, 09:52 Uhr

GDN - Kirchliche Arbeitgeber dürfen Mitarbeitern bei Wiederheirat nicht kündigen, wenn ihre Religion oder Weltanschauung für ihre Tätigkeit nicht wesentlich ist. Das geht aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom Dienstag hervor.

Die Kündigung eines katholischen Chefarztes durch ein katholisches Krankenhaus wegen erneuter Eheschließung nach Scheidung könne "eine verbotene Diskriminierung wegen der Religion darstellen", urteilten die Luxemburger Richter. Die Anforderung an den Arzt, "den heiligen und unauflösbaren Charakter der Ehe nach dem Verständnis der katholischen Kirche zu beachten", erscheine demnach nicht als "wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung". Konkret ging es in dem Prozess um die Kündigung eines katholischen Chefarztes an einer Düsseldorfer Klinik. Das Urteil gilt aber als Grundsatzentscheidung zum kirchlichen Arbeitsrecht. Die dem Erzbistum Köln unterstehende Klinik hatte dem Arzt vorgeworfen, seine Loyalitätspflichten erheblich verletzt zu haben, weil er ein zweites Mal geheiratet hatte, ohne dass die erste Ehe annulliert wurde. Vor dem Bundesarbeitsgericht war der Arzt mit seiner Kündigungsschutzklage erfolgreich gewesen. Das Bundesverfassungsgericht hatte das Urteil allerdings aufgehoben und sich dabei auf die Selbstbestimmung der Kirchen berufen. Das Bundesarbeitsgericht wandte sich schließlich an den EuGH. Nach der Entscheidung auf EU-Ebene muss nun das Bundesarbeitsgericht in dem vorliegenden Fall eine Entscheidung treffen.

Bericht online:

<https://www.germindailynews.com/bericht-111683/eugh-staerkt-arbeitnehmerrechte-in-kirchlichen-einrichtungen.html>

Redaktion und Verantwortlichkeit:

V.i.S.d.P. und gem. § 6 MDStV:

Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich.

Editorial program service of General News Agency:

UPA United Press Agency LTD

483 Green Lanes

UK, London N13NV 4BS

contact (at) unitedpressagency.com

Official Federal Reg. No. 7442619